

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 31. März 2016

Nummer

**09**

## Inhaltsverzeichnis .....

<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	245
Öffentliche Zustellungen.....	246
Öffentliche Zustellungen.....	247
Umweltverträglichkeitsprüfung Königsberger Str. 5, Kempen.....	247
Umweltverträglichkeitsprüfung Breslauer Str. 35 & 36, Kempen.....	248
Abfallbetrieb: 4. Änderung der Betriebssatzung.....	248
Satzung zur Gebührenerhebung für vorbeugenden Brandschutz...	249
Satzung Umlage der Kosten der Kreisleitstelle und Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes.....	253
<b>Grefrath:</b> 4. Änderung der Friedhofssatzung Schaphauser Str. ....	254
<b>Nettetal:</b> Einladung Rat, 07.04.2016.....	255
<b>Niederkrüchten:</b> Jahresabschluss 2013.....	255
Haushaltssatzung 2016.....	256
<b>Schwalmtal:</b> Haushaltssatzung 2016.....	258
<b>Willich:</b> Öffentliche Zustellungen.....	260
Umlegungsausschuss: Umlegungsverfahren Neusser Str. / Breitestr. ....	260
Bebauungsplan Nr. 6 II S - Hövelsfeldweg.....	261
Bebauungsplan Nr. 42 I S - westlich Bahnhof Schiefbahn.....	262
Haushaltssatzung 2016.....	264
<b>Sonstige:</b> Jagdgenossenschaft Elmpt: Jahresrechnung 2014/2015	268
Jagdgenossenschaft Elmpt: Haushaltssatzung 2016/2017.....	269
Einwohner am 31. Januar 2016.....	270

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 11.12.2015  
- Aktenzeichen 03280201684/li  
gegen:**

Herrn  
Andrzej Niziski  
Skawce 85  
PL-34-106 MUCHARZ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.03.2016

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 245

### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 01.03.2016  
- Aktenzeichen 03260367004/bra  
gegen:**

Herrn  
Zbigniew Zych  
Kolejowa 8  
PL-38-480 RYMANOW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.03.2016

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 246

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 11.01.2016  
- Aktenzeichen 03280208921/sv  
gegen:**

Herrn  
Benyo Adam

Karstraße 21 A  
41068 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.03.2016

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 246

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 21.03.2016  
- Aktenzeichen 03240521325/grä  
gegen:**

Herrn  
Sadasivan Ramesh  
28 Windermere Rd  
GB-UB1 2NZ SOUTHALL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen

nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.03.2016

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 246

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 23.03.2016  
- Aktenzeichen 03240484950/ze  
gegen:**

Herrn  
Sergei Angehl  
C/O Määr GmbH  
Nettetal Str. 77  
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.03.2016

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 247

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 27.11.2015  
- Aktenzeichen 03280203598/ha  
gegen:**

Herrn  
Alexander Kade  
Jordanstr. 14  
40477 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.03.2016

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 247

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben Mehrfamilienhaus, Königsberger Str. 5 in 47906 Kempen** Az.: 66/1-0090/16

Herr Dipl.- Ing.Udo Thelen für die Bauherrngemeinschaft Alberts und van Straelen GbR beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), auf dem Grundstück in 47906 Kempen, Königsberger Str. 5, Gemarkung Kempen, Flur 21, Flurstück 1165, eine Grundwasserabsenkung in dem Zeitraum vom 11.04.16 bis zum 03.05.16 zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch-

zuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1276 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2324, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

Viersen, 15.03.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 247

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben Mehrfamilienhaus, Breslauer Str. 35 und 36 in 47906 Kempen**  
Az.: 66/1-0098/16

Herr Dipl.- Ing.Udo Thelen für die Bauherrengemeinschaft Alberts und van Straelen GbR beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), auf dem Grundstück in 47906 Kempen, Breslauer Str. 35 und 36, Gemarkung Kempen, Flur 21, Flurstück 1165, eine Grundwasserabsenkung in dem

Zeitraum vom 11.04.16 bis zum 03.05.16 zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1276 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2324, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

Viersen, 15.03.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 248

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

**Vierte Änderung vom 17.03.2016 der Betriebsatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) vom 09.12 2005**

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW.

S. 878), in Verbindung mit den §§ 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und § 1 der Eigenbetriebsverordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 666, ber. GV. NRW. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 644), hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) wird wie folgt geändert:

1. § 7 „Betriebsleitung“ wird wie folgt geändert:  
Im Absatz (1) wird im ersten Satz angefügt: „und ihrem Stellvertreter, soweit ein solcher bestellt ist.“
2. § 9 „Vertretung des Abfallbetriebes“ wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz (2) Satz 1 werden die Worte „Die Betriebsleitung unterzeichnet“ durch die Worte „Die beiden Betriebsleiter unterzeichnen“ ersetzt.  
Darüber hinaus wird in diesem Absatz im Satz 1 hinter dem Wort „unterliegt“ ein Punkt gesetzt. Danach wird als zweiter Satz eingefügt: „Ihre Stellvertretung unterzeichnet in diesen Angelegenheiten „In Vertretung“.“
3. § 15 „Jahresabschluss und Lagebericht“ wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz (2) werden die Worte „des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung“ durch die Worte „ der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) „ ersetzt.

II.

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Vierte Änderung der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) vom 09.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, 17.03.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 248

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Satzung vom 17.03.2016 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1, § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 10.03.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Viersen und Nettetal) haben dem Kreis Viersen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen die Aufgabe der Durchführung der Brandverhütungsschauen und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschau übertragen.

#### **§ 1**

### **Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes**

- (1) Die Prüfung der Erfordernisse des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die

Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

- (2) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (3) Die Abnahme einer Brandmeldeanlage wird durchgeführt um zu überprüfen ob die Technischen Anschlussbedingungen des Kreises Viersen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmübertragungsanlage der Leitstelle des Kreises Viersen für Brandmeldungen in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.
- (4) Die Prüfung des Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14675 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen für bauliche Anlagen dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14095 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
  - b) zur Kontrolle der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel inklusive einer gegebenenfalls erforderlichen Nachbesichtigung (Nachschau).
  - c) zur Erst- und Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage.
  - d) zur Prüfung (Revision) der Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage.
  - e) zur erstmaligen Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen.

f) zur Besichtigung eines Objektes und/oder zur Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, welche mündlich oder schriftlich beantragt und außerhalb eines formellen Verwaltungsverfahrens erbracht wird.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben und nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## **§ 3**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich objektbezogen erhoben. Sie beträgt
  - a) für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes, welches nicht unter Buchstabe b) fällt 154,50 €
  - b) für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes nach der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung NRW“ vom 24.11.2009“ in der jeweils geltenden Fassung 252,00 €
  - c) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel ohne Durchführung einer Nachschau 61,00 €
  - d) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel mit Durchführung einer Nachschau 126,00 €
  - e) für die Erstabnahme einer Brandmeldeanlage 418,50 €
  - f) für die Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage 223,50 €
  - g) für die Revision des Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage 158,50 €
  - h) für die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen 61,00 €
- (2) Die Gebühr für auf mündlichen oder schriftlichen Antrag und außerhalb eines formellen Verwaltungsverfahrens erbrachte Leistungen zur Besichtigung eines Objektes und/oder zur Anfertigung

gung einer gutachterlichen Stellungnahme wird abweichend von Absatz 1 in Form einer Grundgebühr zuzüglich einem Aufschlag in Abhängigkeit von dem für die Leistung notwendigen Zeitaufwand erhoben. Die Grundgebühr beträgt 28,50 €, der Aufschlag für den notwendigen Zeitaufwand 16,25 € je angefangene Viertelstunde.

- (3) Sämtliche Gebühren beinhalten den Aufwand der Leistung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung ohne Fahrtaufwand. Für den Fahrtaufwand wird die zu entrichtende Gesamtgebühr um eine Anfahrtspauschale in Höhe von 32,50 € pro Ortstermin erhöht.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe f) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 39 Absatz 1 des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -) vom 15.12.1992 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Rahmenbedingungen der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes vom 25.06.2015 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

#### **Anlage 1**

Aufstellung der Brandverhütungsschauobjekte entsprechend der Hinweise des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IDF NRW)

##### **1 Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 1.1 Krankenhäuser
- 1.2. Heime
  - 1.2.1 Altenwohn- und Pflegeheime
  - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
  - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
  - 1.2.4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

##### **2 Übernachtungsobjekte**

- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach SBauVO
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

##### **3 Versammlungsobjekte**

- 3.1 Versammlungsstätten nach SBauVO
  - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
  - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
  - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
  - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Personen)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen
  - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
  - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden) ab 200 Personen (2 Personen pro qm Freifläche)
  - 3.3.3 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden), jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

- 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
- 4 Unterrichtsobjekte**
- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3 Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig
- 5 Hochhausobjekte**
- 5.1 Hochhäuser nach HochhVO
- 6 Verkaufsobjekte**
- 6.1 Verkaufsstätten nach VkVO
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt (z.B. Aldi-Läden u.ä.)
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche, jedoch nicht ebenerdig
- 7 Verwaltungsobjekte**
- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
- 8 Ausstellungsobjekte**
- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude
- 9 Garagen**
- 9.1 Großgaragen nach SBauVO
- 9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
- 10 Gewerbeobjekte**
- 10.1 Herstellung, Produktion überwiegend brennbarer Stoffe
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm, jedoch nicht ebenerdig
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm,
- 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm, jedoch nicht ebenerdig
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehV/ChemG/SprenG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehV/ChemG/SprenG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht-brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager
- 11 Sonderobjekte**
- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum, sofern diese an Wohngebäude angebaut sind.
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrISchV
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Abfertigungsgebäude für Flughäfen und Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO

### Abkürzungsverzeichnis

<i>BASchulR</i>	<i>Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen</i>
<i>BauO NRW</i>	<i>Landesbauordnung</i>
<i>ChemG</i>	<i>Chemikaliengesetz</i>
<i>CW VO</i>	<i>Camping- und Wochenendplatzverordnung</i>
<i>DruckbehV</i>	<i>Druckbehälterverordnung</i>
<i>HochhVO</i>	<i>Hochhausverordnung</i>
<i>SBauVO</i>	<i>Sonderbauverordnung</i>
<i>SprengG</i>	<i>Sprengstoffgesetz</i>
<i>StAfA</i>	<i>Staatliches Amt für Arbeitsschutz</i>
<i>StrlSchutzV</i>	<i>Strahlenschutzverordnung</i>
<i>StUA</i>	<i>Staatliches Umweltamt (mittlerweile in Bezirksregierungen eingegliedert)</i>
<i>VbF</i>	<i>Verordnung über brennbare Flüssigkeiten</i>
<i>VkVO</i>	<i>Verkaufsstättenverordnung</i>

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, 17.03.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 249

### **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

**Satzung des Kreises Viersen vom 17.03.2016 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle sowie der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7, 8 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 10.03.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Einrichtungen**

- (1) Der Kreis Viersen unterhält eine einheitliche Leitstelle (Kreisleitstelle) zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW und dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz.
- (2) Zur Leitung und Überwachung des Rettungsdienstes in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements sowie zur rettungsdienstlichen Versorgung bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker unterhält der Kreis Viersen ergänzend Sondereinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 Rettungsgesetz NRW.
- (3) Aufgaben, Ausgestaltung und Finanzierung der Kreisleitstelle sowie der Sondereinrichtungen sind im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung ausführlich dargestellt.

### **§ 2 Kostenaufteilung**

- (1) Kosten der Kreisleitstelle sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Zeitraum eines Jahres entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten. Kosten der Sondereinrichtungen ergeben sich aus der Aufgabenbeschreibung und Kostendarstellung im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Kosten der Kreisleitstelle und der Sondereinrichtungen werden entsprechend eines mit den Vertretern der Krankenkassen abgestimmten Verteilerschlüssels auf die Aufgabenbereiche „Rettungsdienst“ sowie „Brand- und Katastrophenschutz“ aufgeteilt.
- (3) Der auf den Rettungsdienst entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle wird auf der Grundlage

der Einsatzzahlen des Vorjahres für Kranken-transport- und Rettungswagen nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle auf die Einsatzarten „Krankentransport“ und „Notfallrettung“ aufgeteilt.

- (4) Der auf die Einsatzart „Krankentransport“ entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle fließt unmittelbar in die Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes ein. Er wird somit nicht an die Träger der Rettungswachen weitergegeben.
- (5) Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Kostenanteil der Kreisleitstelle und der auf den Aufgabenbereich „Rettungsdienst“ entfallende Kostenanteil der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes werden auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage sind zu jeweils 50% die Einwohnerzahlen der Rettungsbereiche zum 30.06. des laufenden Jahres nach eigener Fortschreibung sowie die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

### § 3

#### Kostenfestsetzung

- (1) Die Kostenanteile der Träger der Rettungswachen nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung werden vom Kreis Viersen jährlich bis zum 31.10. für das Folgejahr vorläufig und für das Vorjahr endgültig festgesetzt und den Trägern der Rettungswachen mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Haushaltsmeldungen zum Produkthaushalt des Kreises Viersen für das Folgejahr. Soweit die umlagefähigen Kosten des Folgejahres für einzelne Kostenarten noch nicht vorliegen, werden die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zugrunde gelegt. Die endgültige Kostenfestsetzung erfolgt auf Basis des Haushaltsergebnisses zum Produkthaushalt des Kreises Viersen für das Vorjahr. Sich im Rahmen der endgültigen Kostenfestsetzung ergebende Überschüsse oder Fehlbeträge werden in die vorläufige Kostenfestsetzung für das Folgejahr vorgetragen.
- (3) Die vorläufig festgesetzten Kostenanteile nach Absatz 1 werden von den Trägern der Rettungswachen in monatlich gleichen, auf volle Euro gerundeten Teilbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats an den Kreis überwiesen.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung des Kreises Viersen über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle sowie der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes vom 25.06.2015 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Kreises Viersen über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle sowie der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, 17.03.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 253

#### Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

##### 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Straße

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 Abs. 1 i.V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 15. März 2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### § 1

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- i) Urnenwahlgrabstätten für die Bestattung von Mensch und Tier

## § 2

Es wird § 18 a eingefügt:

### **Urnenwahlgrabstätten für die Bestattung von Mensch und Tier**

- (1) Urnenwahlgrabstätten für die Bestattung von Mensch und Tier sind Asche-grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Sie dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe in Form eines kremierten Heimtieres.
- (2) Als Heimtiere sind Hunde und Katzen zugelassen.
- (3) Die Grabbeigabe kann zeitgleich oder nachträglich mit der Bestattung der Totenasche erfolgen.
- (4) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Grefrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, 15.03.2016

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
gez.  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 254

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Am: Donnerstag, 07.04.2016

Um 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses  
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **14. Sitzung des Rates**

### **Tagesordnung Rat**

---

#### **TOP    Betreff**

---

- Ö 1    Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 2    Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 3    Schaffung weiterer Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern für mehr als 50 Personen
- Ö 4    Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- N 5    Mitteilungen der Verwaltung
- N 6    Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- N 7    Vertragliche Regelungen in Bezug auf potenzielle Unterbringungseinrichtungen
- N 8    Beratung zur Organisation der Flächenentwicklung
- N 9    Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 24.03.2016

gez. Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 255

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Niederkrüchten**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 15.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2013, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 2.999.837,98 € bis zu einem Teilbetrag in Höhe von 1.710.742,33 € der Ausgleichsrücklage sowie im Übrigen in Höhe von 1.289.095,65 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2013 mit folgenden wesentlichen Positionen:

<b>Aktiva</b>	
1. Anlagevermögen	128.063.919,38 €
2. Umlaufvermögen	6.050.566,23 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	82.837,14 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>134.197.322,75 €</b>
<b>Passiva</b>	
1. Eigenkapital	68.386.797,83 €
2. Sonderposten	48.147.311,21 €
3. Rückstellungen	8.639.537,32 €
4. Verbindlichkeiten	7.338.877,92 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.684.798,47 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>134.197.322,75 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2013 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	
1. Ordentliche Erträge	24.428.666,62 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-27.496.355,65 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.067.689,03 €
4. Finanzergebnis	67.851,04 €
5. Ordentliches Ergebnis	-2.999.837,99 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-2.999.837,99 €</b>

Die Finanzrechnung 2013 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.999.942,95 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.283.799,92 €

3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.283.856,97 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.158.951,48 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.137.054,17 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-261.959,66 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-756,76 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-262.716,42 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.154.333,26 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-30.023,13 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.861.593,71 €</b>

Der Jahresabschluss 2013 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten ([www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de)) abgerufen werden.

Niederkrüchten, 29.03.2016

Der Bürgermeister  
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 255

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

#### **1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 15. März 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf  
**29.929.494,00 EUR**  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
**30.007.431,00 EUR**

im Finanzplan mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
**28.114.830,00 EUR**  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
**26.185.660,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
**2.176.900,00 EUR**  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
**6.183.800,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
**2.500.000,00 EUR**  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
**845.000,00 EUR**  
festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
**2.500.000,00 EUR**  
festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
**400.000,00 EUR**  
festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
**77.937,00 EUR**  
festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf  
**3.500.000,00 EUR**  
festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 255 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v. H.

## § 7

### Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf  
**15.000,00 EUR**  
festgesetzt.

## § 8

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung der Kämmerer bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

## § 9

### Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- I Zentrale Dienste
- II Planen, Bauen, Umwelt
- III Finanzmanagement, Liegenschaften, Forst
- IV Soziale Leistungen, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice

sowie

- für den Geschäftsaufwand und
- für die Gebäudeunterhaltung

jeweils einzelne Budgets gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen

der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Kontenklassen:

- 50/51 „Personal- und Versorgungsaufwendungen“  
bzw.
  - 70/71 „Personal- und Versorgungszahlungen“,
  - 57 „Bilanzielle Abschreibungen“ und
  - 58 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“
- sowie den Kontengruppen:
- 416 und 437 „Auflösung von Sonderposten“,
  - 547 „Wertveränderungen“ und
  - 5498 „Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen“,
  - 5449 „Wertberichtigungen“

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen (Sachkonten: 50510000, 50610000, 50710000, 51510000, 51610000 „Aufwendungen zu Pensions- u. a. Rückstellungen“) gegenseitig deckungsfähig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 29. März 2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 1. April 2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de) im Internet verfügbar.

Niederkrüchten, 29.03.2016

Der Bürgermeister  
gez. Wassong

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 496) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 25. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	37.118.649 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.289.261 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.932.465 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	36.460.226 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.266.491 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.036.275 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	896.800 €
---	-----------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3		nal- und Versorgungsauszahlungen)
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	57	(Bilanzielle Abschreibungen)
	58	(Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplanes wird auf 2.170.612 € festgesetzt.

bilden über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan jeweils ein Budget.

(3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

(4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 26. Februar 2016 angezeigt worden.

§ 7  
**Stellenplan**

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg. Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2015 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 23. März 2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 gem.

§ 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

§ 8  
**Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Budget, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordneten Produkte ein übergeordnetes Budget.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

(2) Die Kontengruppen:  
50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Perso-

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, 23.03.2016

Der Bürgermeister  
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 258

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 22.01.2016 für

- Frau Gerharda Frintrop, zuletzt wohnhaft Hardt 25, 47877 Willich
- Herrn Carmer Joseph Nguedia Sonmene, zuletzt wohnhaft Neusser Str. 720 b, 50737 Köln
- Herrn Horst Huber, zuletzt wohnhaft Blumenstraße 65, 47057 Duisburg
- Herrn Dr. Marcus Hompesch, zuletzt wohnhaft 14129 Recuerdo Drive, US-DEL MAR-CA 92014
- Herrn Yun Chen, zuletzt wohnhaft Huai Hai Zhong Road 333, CN-00465 Shanghai

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, 16.3.2016

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Poos-Zurheide

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 260

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Öffentliche Zustellung**

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 22.01.2016 für

- Frau Martha Tautrim, z. Hd. des Rechtsnachfolgers, zuletzt wohnhaft Wilmendyk 78a, 47803 Krefeld

260

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der Steuerbescheid kann im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, 17.3.2016

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Poos-Zurheide

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 260

## **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Willich**

### **Umlegungsverfahren Nr. 24 „ Neusser Str. / Breitestr.“ im Stadtteil Willich**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 02. März 2016 mit Einverständnis der Beteiligten durch Beschlüsse gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414 ff) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte an dem Grundstück

Gemarkung: Willich  
Flur: 22  
Flurstücke Nr.: 352

geregelt.

Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch diese Beschlüsse nicht berührt.

Die Beschlüsse sind am 11. März 2016 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 BauGB wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen festgesetzten neuen Rechtszustand ersetzt. Zugleich schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Dieser Bekanntmachung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen in der Ausgabe vom 31. März 2016 veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 31. März 2016 vollzogen.

Dieser Bekanntmachung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen

6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Willich in 47877 Willich, Hauptstr. 6, Schloß Neersen, Zimmer 102 gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 -BGBl. I vom 03. September 1997- und § 78 Zivilprozessordnung -ZPO- -Anwaltszwang- wird hingewiesen.

Willich, 22.03.2016

Der Vorsitzende  
L.S.  
gez. Klaus Müller  
Az.: II/411-24/1, 1 und 13-

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 260

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Bebauungsplan Nr. 6 II S – Hövelsfeldweg – 3. Änderung**

**hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes gemäß § 10 des  
Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §  
44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB**

### **Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Willich hat am 02.03.2016 den Bebauungsplan Nr. Bebauungsplan Nr. 6 II S – Hövelsfeldweg – 3. Änderung gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

mittwochs

von 08.30 bis 12.30 und  
von 14.00 bis 17.00 Uhr

freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr  
zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 6 II S – Hövelsfeldweg – 3. Änderung wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Rat der Stadt Willich hat am 02.03.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2, Nr. 2 BauGB an die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 II S – Hövelsfeldweg – 3. Änderung anzupassen. Die Berichtigung erhält die Bezeichnung 151. Änderung FNP (Berichtigung Hövelsfeldweg – 3. Änderung ).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

### **HINWEISE**

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche

Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beachtlich sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

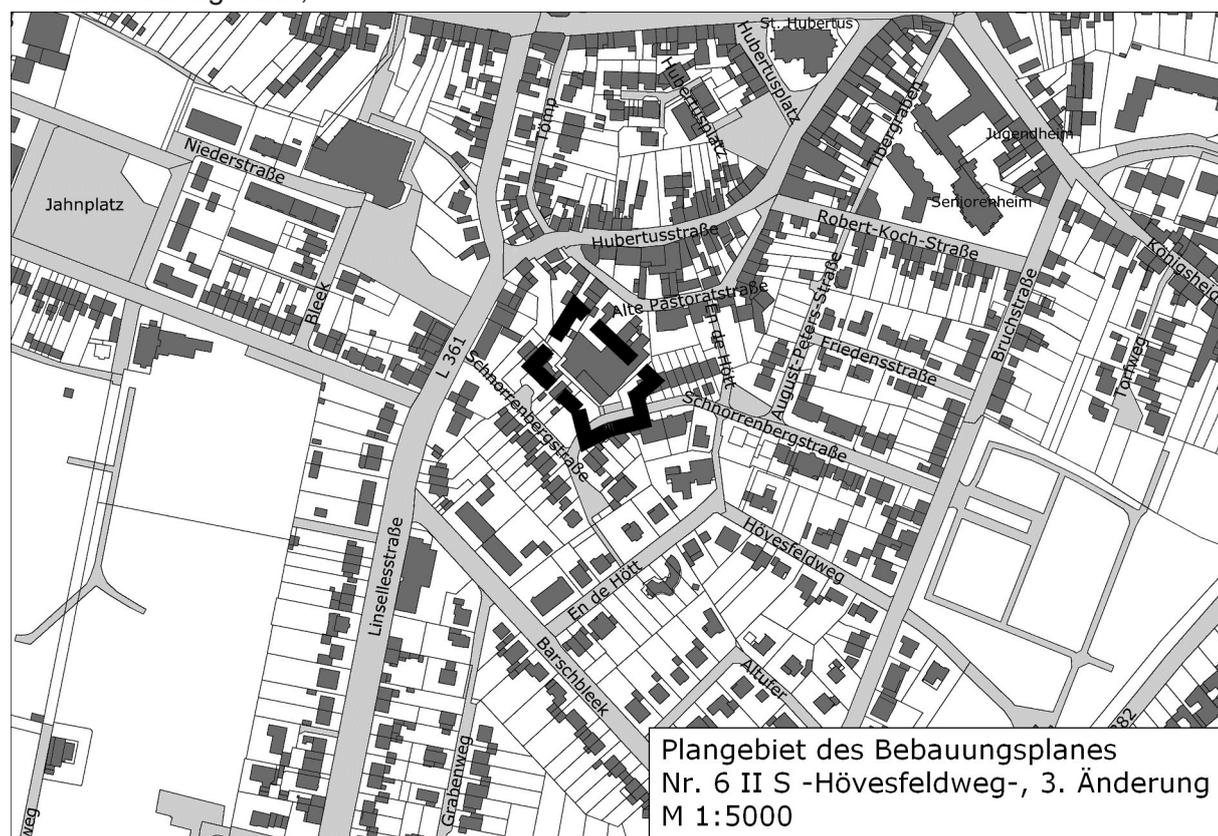
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 II S – Hövesfeldweg – 3. Änderung Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 07.03.2016

Gez. Josef Heyes  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 261

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

**Bebauungsplan Nr. 42 I S – westlich Bahnhof Schiefbahn -**

**hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.**

Der Rat der Stadt Willich hat am 02.03.2016 den Bebauungsplan . 42 I S – westlich Bahnhof Schiefbahn - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für einen Teil des Plangebietes z. Zt. geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 S - Erweiterung Industriegebiet am Nordkanal - ersetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

mittwochs

von 08.30 bis 12.30 und  
von 14.00 bis 17.00 Uhr

freitags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 42 I S – westlich Bahnhof Schiefbahn - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

#### **HINWEISE**

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

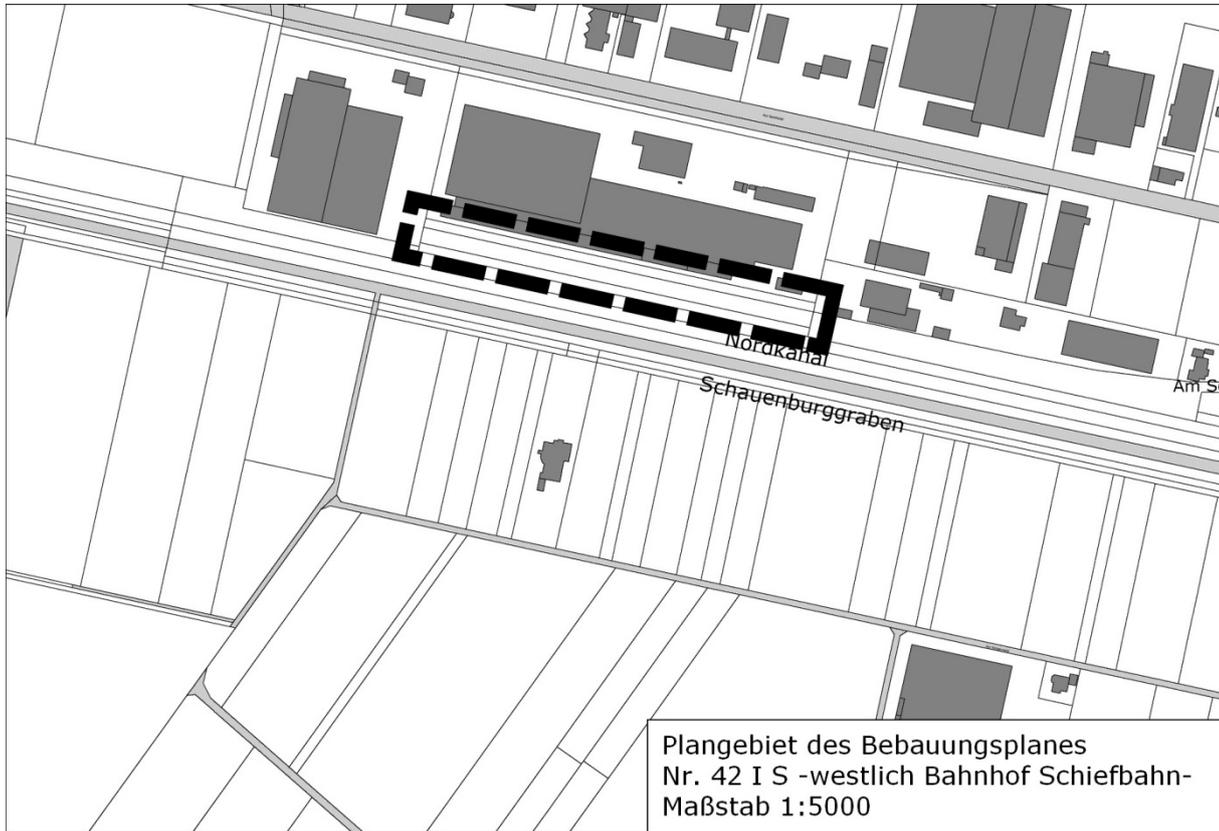
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 42 I S – westlich Bahnhof Schiefbahn - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 07.03.2016

Gez. Josef Heyes  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 262

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<b>2016</b>
im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	133.524.997 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	133.475.090 €
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	127.181.333 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	120.608.025 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.488.483 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.014.261 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.320.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.530.000 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2016 auf 8.320.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.877.795 € festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

## § 5

**2016**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 495 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 439 v.H. |

## § 7

### Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 14 (1) GemHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

## § 8

### Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Bilanzielle Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen)
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)
- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52419100/52419110/52419300/52419310) mit sonstiger Instandhaltung (52151000/52151100)
- Bewirtschaftungskosten (Konten 52410000/52411200)

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindereinträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investitionen:

Investitionen werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Fachausschuss muss Mittelübertragungen (> 20.000 €) bei größeren Investitionsmaßnahmen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit genehmigen.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen.

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Über-/außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Investitionen:

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäftsbereichs- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereichs ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

## **§ 10 Ermächtigungsübertragungen**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF unter dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres.

Auszahlungsermächtigungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu übertragen und bleiben bis zu deren Inanspruchnahme oder Auflösung verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar (Einzelfallentscheidung).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

## **§ 11 Inanspruchnahme der Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe zum Haushaltsausgleich**

Der städt. Haushalt behält sich vor, die Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe im Bedarfsfall bis zu 100% zum Ausgleich des Haushaltes zu verwenden.

## **§ 12 Stellenplan**

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk
  - Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
  - Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.
2. Ku – Vermerk
  - Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
  - Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

## **§ 13 Kennzahlen**

Die Kennzahlen im Haushaltsplan für das Jahr 2016 wurden den Willicher Anforderungen entsprechend angepasst. Die Kennzahlen sollen die Entwicklung des Willicher Haushaltsplanes transparenter machen.

## BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 26.02.2016 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von	8.30 bis 12.30 Uhr
und	
mittwochs von	14.00 bis 17.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 22.03.2016

Der Bürgermeister

gez.  
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 264

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

#### Bekanntmachung der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt für das Geschäftsjahr 2014/2015

##### 1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 18. März 2016, die am 16. März 2016 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2014/2015 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

<u>Verwaltungshaushalt</u>	
Gesamteinnahmen	32.739,83 Euro
Gesamtausgaben	32.739,83 Euro

##### Vermögenshaushalt

Gesamteinnahmen	3.679,31 Euro
Gesamtausgaben	3.679,31 Euro

Die Genossenschaftsversammlung hat dem Jagdvorstand und dem Geschäftsführer vorbehaltlos Entlastung erteilt.

##### 2. Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04. bis 8. April 2016 und vom 11. bis 12. April 2016 in der Geschäftsstelle Alter Kirchweg 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Elmpt, 21.03.2016

gez.: Stefan Bonus  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 268

# Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt für das Geschäftsjahr 2016/2017

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt am 18. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 0,00 Euro

in der Ausgabe auf 0,00 Euro

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 29.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 29.400,00 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### 2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04. bis 8. April 2016 und vom 11. bis 12. April 2016 in der Geschäftsstelle Alter Kirchweg 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Elmpt, 21.03.2016

gez. Stefan Bonus  
Jagdvorsteher

## Einwohner am 31. Januar 2016

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2014)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.648	7.673	7.975
Gemeinde Grefrath	14.896	7.350	7.546
Stadt Kempen	34.873	16.955	17.918
Stadt Nettetal	42.422	21.072	21.350
Gemeinde Niederkrüchten	15.183	7.502	7.681
Gemeinde Schwalmtal	19.184	9.475	9.709
Stadt Tönisvorst	29.275	14.326	14.949
Stadt Viersen	76.171	36.933	39.238
Stadt Willich	51.143	25.075	26.068
Kreis Viersen	298.795	146.361	152.434

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 270

---



**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---